



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. IV. Die Kayserlichen wollen Breysach nicht cediren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
April.

§. IV.

1646.
April.Die Kayserl.
Gesandten
wollen Drey-
sach nicht ee-
diren.

Donnerstags den 12. ejusdem thaten die Chur-Bayerische Gesandten bey den Kayserlichen abermahlige Anregung, von Wiederholung des vorgemeldeten Befehls ihres Churfürsten, und daß sie nun zu den Particular-Tractaten mit Franckreich schreiten würden, wosferne die Kayserliche Gesandten keine nähere Declaration gegen die Franzosen thun wollten. Da nun diese sich mit der Unmöglichkeit, und daß ihre Ordre in specie auf die Beybehaltung von Dreyfach gerichtet sey, entschuldigeten; so berufften sich doch die Chur-Bayerischen noch immer darauf, daß ihrem Herrn, dem Churfürsten, von dem Kayserlichen Hoff die Versicherung gegeben worden sey, es sollte Dreyfach an Franckreich, auf allen Fall, mit abgetre-

ten werden, und nennete es der Duc de LONGUEVILLE nur eine Moquerie, wenn man von der Exception Dreyfach etwas spreche. Endlich so wurde der Schluß dahin gefasset, die Chur-Bayerischen sollten sich noch selbigen Nachmittags bey den Franzosen wieder einfinden, und, gleichsam sua sponte, anzeigen, daß sie versichert wären, wann die Franzosen ein Armistitium ad concludendam Pacem einwilligen würden, alsdann die Kayserliche Gesandten wegen Ueberlassung des Ober- und Unter-Elsaß, formaliter per Mediatorens mit ihnen würden tractiren lassen: inmittelst sie auch, wegen Dreyfach eine Resolution vom Kayserlichen Hoff erwarteten.

Kayserliche
suchen ein Ar-
mistitium mit
Franckreich.

§. V.

Den Chur-
Bayerischen
Gesandten
wird aus den
Acten gezei-
get, daß der
Kayser mit ih-
rem Churfür-
sten, in pun-
cto Satisfac-
tionis alles
communici-
ret habe.

Zu Ueberzeugung der Chur-Bayerischen Gesandten, und daß ihrem Herrn, dem Churfürsten, alles vom Kayserlichen Hoff bisher aufrichtig sey communiciret worden, was in puncto Satisfactionis mit Franckreich vorgegangen; wurden ihnen noch selbigen Nachmittags verschickene Kayserliche Rescripta, so an die Kayserliche Gesandten ergangen waren, vorgezeigt, in deren ersterm, vom 18. Martii, enthalten war, daß dem Churfürsten von Bayern, die Kayserliche final-Resolution, wegen Abtretung des Elsaß, notificiret und die Conditiones

mit beygefügt worden wären, dabey Ihre Kayserliche Majestät mit eigener Hand ad marginem notiret hatten: Seynd eben die *Conditiones, quas Tibi inclusi*. In dem andern waren eben diese Conditiones mit chifres, und zwar mit Ihre Kayserlichen Majestät eigener Hand geschrieben; wobey ihnen, den Bayerischen, auch des Churfürsten Antwort vom 23. Martii vorgeleget wurde, darinnen derselbe vor solche Communication dem Kayser Dank abgestattet, und die Conditiones, als billig und rechtmäßig, gepriesen hatte.

§. VI.

Die Kayserli-
che Gesandten
offeriren den
Franzosen
das Elsaß und
den Sundgau

Auf Veranlassung dieser Discourse äusserten dann die Kayserliche Gesandten ihre Meynung in puncto Satisfactionis Gallicæ, etwas näher, immassen Sonntag den 14. Aprilis der Graf von Nassau und der Legat Volmar sich zu den Mediatoren verfügten, und ihnen anzeigten, daß die Chur-Bayerische Gesandten ihnen erdffnet, wasgestalt sie von den Französischen Plenipotentiarien vernommen, und dessen auch vertribtet worden wären, wann man Kayserlicher seits ihnen die Ueberlassung des Unter- und Ober-Elsaßes, ingleichen des Sundgaus,

durch die Mediatorens förmlich antragen ließe, daß sie alsdann ein Armistitium auf vier Wochen lang bewilligen, und die Schweden ebenmäßig dazu behandeln wollten. Diemeiln nun sie, Kayserliche Gesandten, dessen von Ihre Kayserlichen Majestät befehliche waren, jedoch also, daß die Bestung Dreyfach, von solcher Cession, nebst den vier Wald-Städten und dem gangen Brißgau, ausgenommen werden sollte; also hätten sie, ihnen, Mediatoribus, solches erdffnen, zugleich auch in Schrifften, Memorials-weise für Augen stellen wollen, mit was Beding sie solche

A 3